

Die ständige Beachtung dieser Grundsätze bei der Verwirklichung von Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen ist um so wichtiger, als durch Untersuchungen festgestellt wurde, daß dem kriminellen Fehlverhalten Jugendlicher immer bestimmte Störungen im Prozeß des Hineinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortlichkeit zugrunde liegen, die vornehmlich ihren Ausdruck in einem geringen Bildungs- und Kulturniveau, im Aufwachsen in einem asozialen Milieu, in Einflüssen westlicher Dekadenz, im Fehlen eines positiven Vorbilds im Elternhaus sowie in der mangelhaften Vermittlung moralischer Wertmaßstäbe der sozialistischen Menschengemeinschaft durch Eltern, Geschwister und Bekannte finden. Diese Störungen haben ihre Ursachen darüber hinaus oft in einem uneinheitlichen Erziehungsprozeß und in ungenügend auf den gesellschaftlichen Fortschritt ausgerichteten Erziehungsanforderungen.<sup>38</sup> Hinzu kommen die bei Jugendlichen stark hervortretenden und besonders emotional betonten spezifischen Verhaltensweisen, wie Oppositionsverhalten, mangelnde Urteilsfähigkeit und ein oft noch recht gering entwickeltes Staats- und Rechtsbewußtsein.<sup>39</sup>

Alle diese Gegebenheiten und Notwendigkeiten muß der sozialistische Strafvollzug in seiner Arbeit mit jugendlichen Strafgefangenen berücksichtigen, will er den gesetzlichen Bestimmungen voll gerecht werden.

### § 38

**(1) Der Strafvollzug an Jugendlichen wird in besonderen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen.**

**(2) In den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche sind auf der Grundlage der Prinzipien der staatlichen Jugendpolitik alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen zu sichern. Der gesamte Erziehungs- und Bildungsprozeß muß unter Berücksichtigung der sittlichen und moralischen Reife der Jugendlichen, ihrer psychischen Besonderheiten und ihres Bildungsniveaus durchgeführt werden.**

**(3) Zur wirksamen Ausgestaltung des Strafvollzuges an Jugendlichen ist mit den Erziehungsberechtigten, Vertretern der Jugendhilfe, der Jugendorganisationen und der ehemaligen Ausbildungs- und Arbeitsstelle der Jugendlichen eng zusammenzuarbeiten.**

38 Vgl. dazu R ö d s z u s / M a r c u s e , „Die Besonderheiten bei Straftaten Jugendlicher“, Die Volkspolizei (1968) 5, Beilage.

39 Vgl. dazu F r ö h l i c h , „Altersbesonderheiten Jugendlicher und Kriminalität“, Forum der Kriminalistik (1966) 12, S. 43—46 und (1967), S. 14—16; auch M e h n e r , „Der Strafvollzug an Jugendlichen — eine Besonderheit?“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei (1964) 11, S. 1193—1202; „Stand und Perspektive des Jugendstrafvollzuges in der DDR“, veröffentlicht in: „Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1965, S. 339—346. (Die Beiträge beziehen sich in ihren Details noch auf den Rechtspflegeerlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.)